



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/327/2022 / öffentlich**

Erteilung der Befugnis zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen durch die örtliche Feuerwehr

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr Verwaltungsausschuss Stadtrat	23.11.2022

Beschlussvorschlag:

Den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friesoythe wird die Befugnis erteilt, zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen zu lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Pflichtaufgabe der Freiwilligen Feuerwehr ist gemäß der §§ 1, 2 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) der Brandschutz sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen.

Darüber hinaus übernehmen die Feuerwehren traditionell auch verkehrsregelnde Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung von städtischen / gemeindlichen Veranstaltungen wahr (z. B. Absicherung von Laternenumzügen, Schützenumzüge, kirchliche Prozessionen, usw.).

Der Niedersächsische Landesgesetzgeber hat festgestellt, dass es für derartige verkehrssichernde Handlungen der örtlichen Feuerwehren einer Rechtsgrundlage bedarf, weil die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) hierfür ausschließlich die Polizei autorisieren.

Um einerseits die gelebte Praxis der Begleitung von gemeindlichen Veranstaltungen durch die Feuerwehren weiterhin zu ermöglichen, andererseits den Kommunen und den Feuerwehren unter Haftungsgesichtspunkten eine gesicherte Rechtsgrundlage für entsprechende verkehrsregelnde /-sichernde Maßnahmen zu bieten, hat der Landesgesetzgeber mit Gesetzesänderung vom 18.07.2022 in § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) den neuen Absatz 6 eingefügt.

§ 2 Abs. 6 NBrandSchG bestimmt, dass abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der StVO eine Gemeinde auf Beschluss des Rates zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen kann, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.

Damit wird durch die gesetzliche Neuerung die Möglichkeit eröffnet, die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen an Einsatzorten im öffentlichen Verkehrsraum um die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen unter bestimmten Rahmenbedingungen zu erweitern.

Die Intention der gesetzlichen Neuregelung ist nicht, eine neue Aufgabe für die Feuerwehr zu definieren. Sie dient lediglich dazu, eine Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für die bisherige Praxis der örtlichen Feuerwehren zu schaffen.

Voraussetzung für die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen (1) ist weiterhin, dass hierfür ausreichend Polizeikräfte nicht zur Verfügung stehen (2) und die den Feuerwehren gesetzlich obliegenden Pflichtaufgaben (Brandschutz / Hilfeleistung) nicht gefährdet (3) werden.

(1) Begriff der gemeindlichen Veranstaltungen

Unter gemeindlichen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG sind solche zu verstehen, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind, unabhängig davon, ob die Gemeinde selbst oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt. Es muss sich dabei um öffentliche Veranstaltungen handeln, zu denen jedermann Zutritt hat.

(2) Nachrangigkeit gegenüber der Zuständigkeit der Polizei

Ausdrücklich stellt die Regelung aus § 2 Abs. 6 NBrandSchG klar, dass bei ausreichender Polizeipräsenz ausschließlich sie für die Verkehrsregelung zuständig ist.

(3) Nichtgefährdung der gesetzlichen Pflichtaufgaben sowie Freiwilligkeit

Dadurch, dass es in das Ermessen des Rates gestellt ist, die Befugnis für die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen durch die Feuerwehr zu beschließen, wird klargestellt, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt; es wird keine neue Pflichtaufgabe der Feuerwehr begründet. Hieraus folgt ebenso, dass durch den Beschluss des Rates die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden nicht gebunden oder verpflichtet werden.

Aus dem Umstand heraus, dass die Erfüllung einer freiwilligen Aufgabe gegenüber einer Pflichtaufgabe nachrangig ist und es in der ausschließlichen Verantwortung des zuständigen Ortsbrandmeisters bzw. der zuständigen Ortsbrandmeisterin liegt, die Einsatzfähigkeit seiner bzw. ihrer Wehr für die Pflichtaufgabenwahrnehmung sicherzustellen, ist stets das Einvernehmen des Ortsbrandmeisters bzw. der Ortsbrandmeisterin herbeizuführen, bevor entsprechende personelle und sächliche Ressourcen für eine freiwillige Veranstaltungsabsicherung zur Verfügung gestellt werden. Konkret bedeutet dies, dass die Zustimmung des jeweiligen Ortsbrandmeisters zu jeder gemeindlichen Veranstaltung einzuholen ist.

Die Beschlussempfehlung der Verwaltung an den Rat wurde im Vorfeld mit dem Stadtbrandmeister abgestimmt.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

In Vertretung

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin